Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 2. September 1863 № 100. Понедѣльникъ, 2. Сентября 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die Mineralöle und ihre Anwendung.

(Fortsetzung.)

IV. Rüböl.

a) Farbe hellgelb. Die mit Rüböl gefüllte Moderateurlampe wog bei Beginn des Versuchs 1769,8 Grm., brannte 120 Minuten und wog dann 1698 Grm., so daß sich ein Consum von 35,9 Grm. per Stunde herausstellte. Die Leuchtkraft betrug 6,5. Im Detail kostet das Pfund 20 Kreuzer.

Verbrauch an Rüböl per Leuchtkraft eines Normallichts und pr. Stunde 5,52 Grm.

b) Farbe dunkelgelb. Die Lampe wog bei Beginn des Versuchs 1784,5 Grm., brannte 131,5 Minuten und wog dann 1707 Grm. Der Verbrauch ergiebt sich hieraus zu 35,36 Grm. pr. Stunde. Die Leuchtkraft betrug 6,5.

Verbrauch an Rüböl per Leuchtkraft eines Normallichts und pr. Stunde 5,44 Grm.

V. Leuchtgas.

Zum Brennen des Leuchtgases wurde ein Argandbrenner mit 40 Löchern und einem Zugglase von 235 Millim. Länge und 48 Millim. oberen Durchmesser verwendet. Der Druck betrug am Einlaßrohr der Gasuhr 23, am Auslaßrohr 15 Millim. Wassersäule. Der Consum pr. Stunde betrug 3,2 c' und die Leuchtkraft 6,6. Tausend c' engl. kosten 5 Gulden.

Verbrauch an Leuchtgas pr. Leuchtkraft eines Normallichts und pr. Stunde 0,485 c'.

VI. Stearin.

Bei Vergleichung verschiedener Kerzensorten zeigte es sich, daß die Lichtstärke durchschnittlich in demselben Verhältniß wie der Consum wächst, daß also die Leuchtkraft der verschiedenen Kerzensorten nahezu dieselbe ist. Es wurde deshalb bei jedem Material nur eine Kerzensorte in Untersuchung gezogen. Die zum Versuch verwendete Kerze war aus demselben Paquet, dem die Normalkerze entnommen war. Dasselbe wog mit Verpackung 412 Grm. und kostete 32 Kreuzer. Es enthielt eine Kerze

a) zu 95,72 Grm.
b) „ 97,25 „
c) „ 97,62 „
d) „ 97,87 „

Die Kerze d brannte 9 Stunden und 20 Minuten. Der Verbrauch an Material belief sich daher auf 10,49 Grm. pr. Stunde.

Die Leuchtkraft betrug in den ersten Brennstunden 1, in den letzten 1,1, durchschnittlich demnach $\frac{1 + 1,1}{2} = 1,05$.

Verbrauch an Stearin per Leuchtkraft eines Normallichts und pr. Stunde 10 Grm.

VII. Talg.

Von den verwendeten Talgkerzen gingen 6 auf das Pfund, das 24 Kreuzer kostete. Das Gewicht einer solchen Kerze betrug 84,3 Grm. Länge ohne Konus (12 Millim.) 273 Millim., oberer Durchmesser 19,5 Millim., unterer Durchmesser 21,5 Millim. Die Kerze brannte 7 Stunden, woraus sich ein Materialverbrauch pr. Stunde zu 12 Grm. berechnet. War die Kerze frisch geputzt, so betrug die Leuchtkraft 0,9 und stieg dann bis zu 1,5. Die Leuchtkraft ist demnach $\frac{0,9 + 1,5}{1} = 1,2$.

Verbrauch an Talg pr. Leuchtkraft eines Normallichts und pr. Stunde 10 Grm.

VIII. Paraffin.

Die Paraffinkerzen kommen theils rein, theils mit verschiedenen Quantitäten Stearinsäure gemengt, in den Handel.

a) Das Paquetpfund (314,7 Grm.) der ersteren enthielt 6 Kerzen und kostete 54 Kreuzer. Die zum Versuch verwendete Kerze wog 52,45 Grm. Die Länge derselben betrug nach Abzug des oberen konischen Theils (23 Millim.) 207 Millim.; der obere Durchmesser 18,5 M., der untere Durchmesser 19,5 Millim. Sie brannte bei einer Flammenhöhe von 46 Millim. 7 Stunden. Der Verbrauch an Material belief sich daher auf 7,5 Grm. per Stunde. Die Leuchtkraft war derjenigen des Normallichts durchschnittlich gleich.

Verbrauch an Paraffin per Normallicht und per Stunde 7,5 Grm.

b) Von den mit Stearin gemengten Paraffinkerzen waren 4 im Paquetpfund, das 360 Grm. wog und 32 Kreuzer kostete. Die zum Versuch verwendete Kerze wog 89,8 Grm. Die Länge betrug nach Abzug des konischen Theils (22 Millim.) 282 Millim., der obere Durchmesser 21 Millim., der untere Durchmesser 22 Millim. Sie brannte bei einer Flammenhöhe von 51 Millim. 11 Stunden 55 Min., woraus sich ein Materialverbrauch pr. Stunde zu 7,53 Grm. berechnet. Die Leuchtkraft betrug in den ersten Brennstunden 0,9, in den letzteren 1, durchschnittlich demnach $\frac{0,9 + 1}{2} = 0,95$.

Verbrauch an Material pr. Normallicht und pr. Stunde 7,91 Grm.

(Schluß folgt.)

Der Gaskalk als Dungmittel.

Von Dr. Kittel.

Da, wo Leuchtgas aus schwefelhaltigen Steinkohlen bereitet wird, muß die beim Glühen der Steinkohlen sich bildende Kohlensäure und das Schwefelwasserstoffgas durch Aetzkalk entfernt werden. Dabei bildet sich in den Reinigungsapparaten kohlensaurer Kalk und Schwefelkalk, welches Gemenge wegen seines üblen Geruches nach faulen Eiern und seiner früheren Unverwendbarkeit den Gasfabrikanten sehr lästig wurde. Seitdem man aber in dieser Masse ein mineralisches Düngungsmittel erkannt hat, können die Gasfabrikanten in manchen Orten nicht genug Gaskalk liefern.

Jedermann weiß und soll wissen, daß Gyps und Kalk Düngungsmittel für Wiesen und Kleefelder sind. Bringt man den Gaskalk, welcher wegen der ätzenden Eigenschaft des darin enthaltenen Schwefelkalkes direct auf Wiesen und Kleefelder angewandt, schädlich wirken würde, vorher auf Composthaufen und läßt ihn dort verwittern, z. B. über Winter, streut ihn dann im ersten Frühjahre, wie wenn man Korn recht dicht säen wollte, mit dem Compost über Wiesen und Kleeäcker, so wird man ein Drittheil mehr Heu ernten und die Wirkung wird 3 Jahre, wenn auch im minderen Maße nachdauern. Besonders kräftig wirkt der Gaskalk so bereitet auf feuchten Wiesen. Der Schwefelkalk zieht auf dem Composthaufen aus der Luft Sauerstoff an und verwandelt sich in Gyps; und, da der Gaskalk nicht ammoniakfrei ist, bildet sich auch salpetersaurer Kalk, welcher, so wenig er beträgt, doch eine lebhafte Blattvegetation hervorruft. Dieser Gehalt an salpetersaurem Kalk wird aber auf dem Composthaufen noch vergrößert durch die Verwesung der organischen Körper in Berührung mit dem kohlensauren Kalke; denn Composthaufen sollen ja aus Erde, Abraum, Unkräuter, Mist und Harn gebildet werden und so fehlt es nicht an zersetzbaren organischen Körpern.

Dies ist die beste Art der Verwendung des Gaskalkes. Auch zu Raps und den Kohlarten kann solcher mit großem Nutzen als Dünger verwendet werden, da im zugesetzten Harne es an Phosphorsäure nicht fehlt. Aber auch für sich kann der Gaskalk schon auf nassen oder torfigen Wiesen mit großem Nutzen angewendet werden, wenn nur das Wasser nicht beständig auf den Wiesen steht, und besonders, wenn der Untergrund Sand oder Letten ist, indem dann dem Boden gerade fehlt, was der Gaskalk an Mineralbestandtheilen hat; nur muß das Aufstreuen vor Winter oder während des Winters geschehen.

(Nach d. Gemeinn. Wochenschr.)

Kleinere Mittheilung.

Die Zahl der Pflanzen, von denen irgend eine Verwendung bekannt ist, beläuft sich nach den neuesten wissenschaftlichen Ermittelungen auf ca. 12,000. Doch sind nur wenige Ländertheile in dieser Beziehung vollständig untersucht worden. Aus dem größten Theil der Erde kennt man die gewöhnlichen, also vorzugsweise für die Verwendung bestimmten Pflanzen nur unvollständig und zum Theil sind sie noch ganz ohne botanische Bestimmung. — Oekonomische Pflanzen sind nicht weniger als 2,500 bekannt, darunter: eßbare Früchte, Beeren, Samen 2100, Cerealien 50; eßbare Samen nicht kultivirter Gräser 40, aus anderen Familien 23; eßbare Rhizomen, Wurzeln, Knollen 260; Zwiebeln 37; Gemüse und Salate 420; Palmkohl 40; Arrow-Root liefern 32, Zucker 32, Salep 40, weinartige Getränke 200, Gewürze 286, Kaffeesurrogate 50, Theesurrogate 120, Gerbstoffe 140, Kautschuk 96, Guttapercha 7, Harz, Gummi, Balsam 387, Wachs 16, Fett und ätherische Oele 330, Kali, Jod, Soda 88 Pflanzenarten. Als Farbepflanzen sind 650, als Seifensurrogate 47 Arten bekannt. In der Regel eignen sich für einen bestimmten Gebrauch vorzugsweise Pflanzen aus bestimmten Familien. Nach der Angabe des Naturforschers Endlicher ist nur von 18 unter 279 natürlichen Familien bisher kein Gebrauch bekannt.

(Fortschritt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 2. Sept. 1863.

Angekommene Fremde.

Den 2. Sept. 1863

Stadt London. Hr. Edgar Krüger von Dünaburg; Hr. Coll.-Assessor Meyrer von Mitau; Hr. W. Kassakow-

sky von Wilna; Hr. Th. Christoph von Lemburg; Hr. Gutsbesitzer v. Lindwarth aus dem Auslande; Hr. Baron Behr, Hr. Baron Söllström, Frau Baronin Söllström, Hr. Kaufmann Segall, Hr. Adolph Brierre, Hr. Kaufm. Rotschew von St. Petersburg; Hr. Hofrath Antonelly, Hr. Dr. Massanowsky von Schaulen; Hr. Prof. Schleiden von Dresden; Hr. Konst. Rossée, Fräul. Rossée von Berlin; Hr. Hofrath Weichler von Kowno.

St. Petersburger Hotel. Hr. Landrath v. Menzenkampff von Dorpat; Hr. v. Koskull aus Livland; HH. v. Ciechanowinsky, v. Koscyc und H. v. Mierzwinsky von Dubbeln; Frau v. Wutzowski von Mitau.

Hotel du Nord. HH. Stammer und Löbecke aus dem Auslande; Fräul. Lange von Berlin; Frau Gräfin Rüdiger, Frau Baronin Schlippenbach aus Kurland; HH. Barone Wulf und Krapotkin, Frau Baronin Wulf, Frl. v. Köchli aus Livland.

Hotel de France. Frau Staatsräthin Riemschneider aus dem Auslande; Hr. Ingenieur Tool, Fräul. Thien von Dünaburg.

Wolter's Hotel Hr. Kaufmann Kuhn aus dem Auslande; Hr. Akademiker Bonkowsky von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Hr. Baron Brunnow von Dubbeln; Hr. Kaufmann Ed. Goens von Walk; Hr. Ingenieur Meschizonuk aus Livland; Hr. R. Sonnemann von Goldingen; Hr. Joh. von Ulanowsky von Pleskau.

Goldener Adler. Hr. Kaufmann Dunnow von Walk; Hr. Kaufmann Georg Reußner von Fellin; Hr. Julius Ketel von Bauske.

Hotel de Courlande. Hr. Theodor Friede von Mitau.

Gasthaus drei Rosen. Hr. C. Schneeweiß von Stockholm; Hr. Wilhelm Knersch von Schlesien; Hr. Johann Matwtn von Mohilew.

Hr. C. Kühn aus Livland, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Frau von Kolb nebst Frl. Tochter log. Haus Artzt.

Hr. Hofrath Hempel nebst Sohn, log. bei Hrn. Rath Stümer.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 31. Aug. 1863.

pr. 20 Garnitz.			
Buchweizengrütze	—	—	
Hafergrütze	—	—	
Gerstengrütze	2	60	—
Erbsen	—		
per 100			
Gr. Roggenmehl	1	70	80
Weizenmehl	4	3	80
Kartoffeln		50	70
Butter pr. Pud	8	8	40
Heu „ „ R.		30	35
Stroh „ „ „	—	—	
per Faden.			
Birken-Brennholz	5	4	80
Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—		

Ellern-Brennholz per Fad.	4	4	20
Fichten-	3	30	40
Grähnen-Brennholz	2	30	—
Ein Faß Brandwein am Thor:			
½ Brand	—	—	
⅔ Brand	—	—	
per Berkowez von 10 Pud.			
Reinhanf	—	—	
Ausschußhanf	—	—	
Paßhanf	—	—	
„ schwarzer	—	—	
Tors	—	—	
Drujaner Reinhanf	—	—	
„ Paßhanf	—	—	
„ Tors	—	—	

per Berkowez von 10 Pud		
Flachs, Kron-	44	
„ Wrack-	42	
Hofs-Dreiband	41	
Livländ. „	—	
Flachshede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	$15^1/_2$	16

per Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Reshinscher Taback	—	
Bettfedern	60	115
Knochen	—	
Pottasche, blaue	—	
„ weiße	—	
Säeleinsaat per Tonne	—	
Thurmsaat per Tschet.	—	
Schlagsaat 112 ℔.	—	
Hanfsaat 108 ℔	—	
Weizen à 16 Tscht.	—	
Gerste à 16 „	2	60
Roggen à 15 „	—	
Hafer à 20 Garz.	1	90

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 29.	30.	31	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	93	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$91^3/_4$	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	$96^1/_2$	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 29.	30.	31.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	99	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	99	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie	„	„	„	„	„
pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	92	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 99. Riga, Montag, den 2. September 1863.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 100. Понедѣльникъ, 2. September — Montag, 2. Сентября **1863.**

Officieller Theil.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung.

Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen unverehelichten Charlotte Amalie Neumann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 10. Februar 1864, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 10. August 1863.

Nr. 299. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Отъ Сиротскаго Суда Императорскаго города Риги всѣ тѣ лица, кои полагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ дѣвицы Шарлотты Амаліи Нейманъ, умершей съ оставленіемъ публикованнаго уже завѣщанія, симъ приглашаются, дабы въ теченіи шести мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа и не позже 10. Февраля 1864 года, подъ опасеніемъ непринятія ихъ явки, явились въ сей Сиротскій Судъ или его Канцелярію лично или посредствомъ уполномоченныхъ, снабженныхъ законными довѣренностями и представили бы, сему Суду или его Канцеляріи, все то на чемъ основаны ихъ претензіи, въ противномъ случаѣ, по истеченіи вышеозначеннаго срока, объявленія ихъ уже не будутъ не слушаны ни принимаемы, а сочтутся просроченными и уже не подлежащими къ принятію. № 299. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 10. Августа 1863.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Sr. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef ist am 30. August von seiner Revisionsreise zurückgekehrt und hat die Verwaltung des Gouvernements wiederum übernommen.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 27. August c. ist dem Per-

nau-Fellinschen Fiscals-Adjuncten Blosfeldt ein 8-tägiger Urlaub zur Reise nach Riga bewilligt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in Betreff der Schließungszeit der Getränkeanstalten bisher bestandene Ordnung auch in Zukunft beizubehalten und der hiesigen Polizei-Verwaltung demnach aufgetragen worden ist, streng darüber zu wachen, daß sämmtliche Getränkeanstalten in der Stadt und den Vorstädten und denen ähnliche Etablissements, mit Ausnahme der zur Aufnahme von Reisenden bestimmten Gasthäuser, zu der in Grundlage der bisherigen Ordnung festgesetzten Zeit geschlossen würden.

Nr. 1614.

* * *

Der Knecht Dohle ist wegen einer im Schlockschen Kronsforst begangenen Defraudation vom Schlockschen Gemeindegericht zur Erlegung der Stamm- und Strafgelder im Betrage von 1 Rbl. 20 Kop. S. condemnirt worden, doch hat das desfallsige Urtheil nicht in Erfüllung gesetzt werden können, weil der Dohle sich inzwischen heimlich entfernt hat und dessen Aufenthaltsort sowie Hingehörigkeit unbekannt ist.

Demnach wird auf Ansuchen des Baltischen Domainenhofes von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeien hiermit aufgetragen, nach dem bezeichneten Dohle Nachforschungen anzustellen, im Ermittelungsfalle von demselben die 1 Rbl. 20 Kop. Strafgelder beizutreiben, solche zur Kronscasse einzuzahlen und über das Geschehene dem Baltischen Domainenhof zu berichten.

Nr. 2631.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts vom 15. August c., Nr. 2443, dem dimitt. Landrath und Garde-Obrist L. von Ekesparre eine Abschrift seines auf einfachem Papier vom Chef des Stabes des Garde-Corps im Jahre 1848 ertheilt gewesenen Abschiedspasses abhanden gekommen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2642.

* * *

Der Herr und Kaiser hat gemäß dem Prikase des Kriegsministerii vom 27. Juli c., Nr. 273 Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) daß alle gegenwärtig auf unbestimmten und länger als 4-monatlichen Urlaub befindlichen Stabs- und Oberoffiziere der Armee-Kavallerie unverzüglich zum Erscheinen bei den Truppen, zu welchen sie nach den bezüglichen Listen gezählt werden, einzuberufen sind und

2) daß die Einberufung in der Ordnung zu geschehen hat, welche in den Prikasen des Kriegs-Ministerii vom 9. April und 3. Mai c. Nr. 113 und 156 (Publ. in der Gouv.-Zeitung d. J. Nr. 49 und 60) angegeben ist.

Diese Maßregel bezieht sich nicht auf diejenigen Stabs- und Ober-Offiziere der Armee-Kavallerie, welche sich auf unbestimmten oder längeren Urlaub befinden und Adelswahlämter bekleiden. Diese Offiziere müssen gemäß dem in dem Prikase des Kriegsministerii vom 13. April c. Nr. 117 eröffneten Allerhöchsten Befehl in ihre Regimenter zurückkehren, sobald ihre Aemter nach dem Ermessen der Gouvernements-Chefs und des Ministerii des Innern mit Personen besetzt worden, welche nicht dem Militairressort angehören.

Nr. 2766.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Anton Smilge nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Hauptbaar, dergleichen Augenbrauen, braune Augen, eine große spitze Nase, einen mittelgroßen Mund mit dicken Lippen, ein rundes Kinn, ein reines Gesicht, ist ungefähr 31 Jahre alt, in der untern Kinnlade auf der rechten Seite fehlt ihm ein Zahn; auf dem rechten Auge hat er einen Staar.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2823. 2

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Pawel

Dombrowsky nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin $4^7/_8$ Werschock groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, braune Augen, eine breite Nase, einen breiten Mund, einen schwarzen Bart, ein rundliches Gesicht, ist ungefähr 50 Jahre alt, in den beiden Kinnladen und auf beiden Seiten fehlen ihm je 2 Zähne und in der untern Kinnlade 1 Zahn, auf der Brust und dem Rücken hat er Narben in Folge geheilter Wunden und der linke Zeigefinger ist in Folge einer Schnittwunde gekrümmt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2827. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Wenn dem Kaiserlichen 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte das Domicil des zu Fossenberg angeschriebenen und auf einen Paß entlassenen, gewesenen Buschwächters Fritz Kaspersohn unbekannt ist, als wird in solchem Anlaß eine jede resp. Stadt-, Guts- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem Fritz Kaspersohn im Betreffungsfalle anzudeuten, daß er sich zur Anhörung eines oberrichterlichen Bescheides in Sachen seiner wider die Fossenbergsche Guts-Verwaltung binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 19. September d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit hieselbst einzufinden habe, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist es so betrachtet werden wird, als wenn ihm der Bescheid eröffnet wäre.

Paltemal im Kaiserlichen 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 16. August 1863.

Nr. 1565. 3

* * *

Wenn dem 4. Wendenschen Kirchspielsgerichte der Aufenthaltsort des früheren Arrendators des publ. Gutes Kosenhof, Herrn Wilhelm v. Seck unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Stadt-, Guts- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Herrn Wilhelm von Seck im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen der Anna Kalnin crta. ihn, wegen Mißhandlung sofort sich bei diesem Kirchspielsgerichte einzufinden habe.

Alt-Pebalg am 20. August 1863.

Nr. 1604. 3

* * *

Von Seiten der Tuckumschen Ebräer-Steuerverwaltung werden hierdurch die unten namhaft gemachten, an der 1. und 2. Rekrutenreihenfolge stehenden Ebräer aufgefordert und angewiesen, sofort, spätestens bis zum 1. October c. an ihren Anschreibungsort zurückzukehren und sich bei der hiesigen Steuerverwaltung zu melden, bei der Verwarnung, daß die Ausbleibenden als Läuflinge betrachtet und als solche in Grundlage der Rekruten-Verordnung § 1318 (Ausgabe 1862) werden verurtheilt werden.

Zugleich ergeht an sämmtliche Polizei-Autoritäten des Kur-, Liv- und Estländischen Gouvernements die ganz ergebene Bitte, den im Verzeichnisse aufgeführten Rekruten-Subjecten keinen ferneren Aufenthalt zu gestatten, sondern dieselben, wenn sie auch mit richtigen Legitimationen versehen sein sollten, arrestlich an den Tuckumschen Stadtmagistrat absenden lassen zu wollen, den Gesindeswirthen aber einschärfen zu lassen, keine Ebräer zu verheimlichen, sondern dieselben ihren resp. Gutspolizeien zur gesetzlichen Verfügung zu übergeben, widrigenfalls die darauf gesetzte Bestrafung eintreten zu lassen.

Verzeichniß der an der 1. und 2. Rekruten-Reihenfolge stehenden zu Tuckum verzeichneten Ebräer.

1) Jankel Tobias Dattel 26 Jahr alt,
2) dessen Bruder Judel 23 J. a.,
3) Martin Wiegder Buchbinder $21^1/_2$ J. a.,
4) Michel Leiser Herzberg 27 J. a.,
5) dessen Bruder Israel 23 J. a.,
6) Abraham Heymann Hirschberg 22 J. a.,
7) Moritz Hirsch Immermann 23 J. a.,
8) dessen Bruder Jacob 21 J. a.,
9) Levin Gerson Wulfsberg $29^1/_2$ J. a.,
10) dessen Bruder Joseph 25 J. a.,
11) Moses Schmerl Mälzer 24 J. a.,
12) dessen Bruder Wulf 21 J. a.,
13) Abraham Lewse Taub 27 J. a.,
14) Ahron Elias Seligsohn $26^3/_4$ J. a.,
15) dessen Bruder Itzig 21 J. a.,
16) Moses Salomon Blumberg 22 J. a.,
17) Peisack Benze Neumann 24 J. a.,
18) Abraham Itzig Taub 23 J. a.,
19) Wulf Elias Blumenstock 27 J. a.,
20) Hirsch Moses Jacobsohn $23^1/_2$ J. a.,
21) Moses Ahron Friedberg 26 J. a.,
22) dessen Bruder Wulf 24 J. a.,
23) Hessel Leiser Blankenburg 23 J. a.,
24) Salomon Itzig Hamster $23^1/_2$ J. a.,

25) Abraham Marcus Wulfsohn 28 J. a.,
26) dessen Bruder Joseph 24 J. a.,
27) Jeruchem Rießen Jeruchmanow 29½ J. a.,
28) Behr Levin Fircks'er 25 J. a.,
29) dessen Bruder Scholem 21 J. a.,
30) Salomon Mendel Stender 25 J. a.,
31) Hirsch Levin Witt 25 J. a.,
32) dessen Bruder Abraham 23 J. a.,
33) Scholem Anser Witt 28 J. a.,
34) Moses Levin Berner 25½ J. a.,
35) dessen Bruder Simon 23 J. a.,
36) Levin Benjamin Hummel 27 J. a.,
37) dessen Bruder Wulf 23 J. a.,
38) Benjamin Jankel Jacobsohn 23¾ J. a.,
39) Abraham Jossel Lichtenstein 26 J. a.,
40) Joseph Jankel Glückmann 21 J. a.,
41) Mendel Hirsch Mannes 21 J. a.,
42) Schmuel Simon Grandberg 23½ J. a.,
43) Chazkel Moses Durbach 24 J. a.,
44) Ahron Peisack Papiermeister 21 J. a.

Tuckum, Ebräer-Steuerverwaltung, am 14. August 1863. Nr. 53. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht, daß das St. Petersburgsche Handlungshaus Thomson Bonar & Co. bei der Anzeige, daß die auf die dem Herrn Major und Ritter Peter Baron von Gerschau eigenthümlich gehörigen, im Livländischen Gouvernement und Rigaschen Kreise belegenen Güter Pawasser und Frankendorf am 14. November 1844 sub Nr. 217 ingrossirte, zum Besten seiner Ehegattin Julie Maria von Gerschau geb. Baronesse Wolff-Lüdingshausen am 1. October 1844 sub hypotheca gedachter Güter vom genannten Major von Gerschau ausgestellte Obligation über 10,000 Rbl. S. Capital von der Frau Creditrix belebre der hierselbst beigebrachten, notarialiter attestirten Declaration vom 5. Januar 1863 dem obgenannten Handlungshause cedirt worden, das Krepost-Exemplar obgedachter Obligation aber verloren gegangen sei, behufs Mortification des verloren gegangenen Krepost-Exemplars und Ausreichung eines neuen Exemplars um Erlassung eines Proclams gebeten hat. Welchem Ansuchen des St. Petersburgschen Handlungshauses Thomson Bonar & Co. willfahrend das Livländische Hofgericht hierdurch alle Diejenigen, welche irgend welche Ansprüche an die obbezeichnete, zufolge hierselbst beigebrachter notarialiter attestirter Declaration der Julie Maria Baronin von Gerschau geb. Baronesse Wolff-Lüdingshausen vom 5. Januar 1863 an obgenanntes Handlungshaus cedirte, am 14. November 1844 sub Nr. 217 auf die Güter Pawasser und Fraukendorf ingrossirte Obligation über ein Capital von 10,000 Rbl. S. oder Einwendungen wider die gebetene Mortification des angezeigtermaßen verloren gegangenen Krepost-Exemplars dieser Obligation formiren zu können vermeinen sollten, zur Meldung und rechtlichen Begründung aller solcher etwa vermeinten Ansprüche und Einwendungen bei diesem Hofgericht a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten, d. i. bis zum 27. Februar 1864 oder spätestens innerhalb der beiden darauf nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das oberwähnte Krepost-Exemplar der am 14. November 1844 sub Nr. 217 auf die Güter Pawasser und Frankendorf ingrossirten Obligation über ein Capital von 10,000 Rbl. S. für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und an Stelle desselben ein neues Exemplar mit dem Vermerk, daß die Obligation seit dem 5. Januar 1863 dem St. Petersburgschen Handlungshause Thomson Bonar & Co. gehöre, dem supplicantischen Handlungshause ausgereicht werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3368. 3

Riga-Schloß, den 27. August 1863.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A. hinsichtlich nachspecificirter, angeblich aus der Soorhofschen Gebietslade gestohlener sechs Livländischer Pfandbriefe à 100 Rbl. S. nämlich:

1) sub Nr. gen. 10206 sp. 146 Audern groß 100 Rubel S.
2) sub gen. 10207 sp. 147 Audern groß 100 Rubel S.
3) sub gen. 2804 sp. 75 Lindenberg groß 100 Rubel S.
4) sub gen. 6065 sp. 56 Neu-Karrishof groß 100 Rubel S.
5) sub gen. 3480 sp. 66 Neu-Antzen groß 100 Rubel S.
6) sub gen. 6830 sp. 270 Schloß-Fellin groß 100 Rubel S.

B. hinsichtlich nachspecificirter, angeblich dem Siggundschen Bauern Mahrz Behrsing gehöriger, gleichfalls gestohlener vier Livländischer Pfand-

briefe à 100 Rbl. S. sammt dazu gehörigen Zinsbogen und Coupons, nämlich

1) sub Nr. gen. 4786 sp. 9 Alt-Pigant groß 100 Rubel S.
2) sub gen. 8767 sp. 76 Testama groß 100 Rubel S.
3) sub gen. 8,806 sp. 37 Karstemois groß 100 Rbl. S. sämmtlich mit Zinsbogen und Coupons pro Apriltermin d. J. und folgende,
4) sub gen. 6982 sp. 26 Alt-Bornhusen groß 100 Rbl. S. sammt Zinsbogen und Coupons pro Octobertermin 1862 und folgende,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die gebetene Mortification der sub A und B specificirten Pfandbriefe à 100 Rbl. S. sammt den resp. dazu gehörigen Zinsbogen und Coupons für die angeführten Termine, machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 17. Februar 1864 und spätestens innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, und die hier oben sub A und B specificirten Livländischen Pfandbriefe à 100 Rbl. S. sammt den resp. dazu gehörigen Zinsbogen und Coupons für die angeführten Termie für nicht mehr giltig erklärt und zur Erlangung neuer Pfandbriefe sammt resp. Zinsbogen und Coupons an Stelle der obbezeichneten das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 16. August 1863. 2

Nr. 3213.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das hierselbst versiegelt eingelieferte Testament des allhier zu Riga am 25. September a. pr. verstorbenen dimitt. Capitains Jegor Stepanow Jurjew, gemäß der in der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 d. L. O. pag. 429 und 431 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 13. September c. öffentlich zur allgemeinen Kenntniß verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende oberwähnte Testament des weiland dimitt. Kapitains Jegor Stepanow Jurjew aus irgend einem rechtlichen Grunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 16. August 1863.

Nr. 3194. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur gesetzlichen Verhandlung vom Dorpatschen Landgerichte anher offen eingesandte Testament des weiland Herrn dimitt. Garde-Obristen Paul Grafen Sievers, Erbherrn zu Warrol, gemäß der in der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift, allhier bei diesem Hofgerichte am 24. September d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament, weiland Herrn dimitt. Garde-Obristen Paul Grafen Sievers Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und

ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.
Riga-Schloß, den 27. August 1863.
Nr. 3411. 2

* * *

Nachdem über das Immobiliar-Vermögen der hiesigen Bürger und Bäckermeister Eduard Ringenberg und Ferdinand Freymann der Special-Concurs ausgebrochen ist, werden Alle und Jede, welche an die vorbenannten Bäckermeister Eduard Ringenberg und Ferdinand Freymann oder deren Wohnhäuser irgend welche Anforderungen haben, von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk hierdurch aufgefordert, sich mit diesen ihren Anforderungen unter Beibringung der nöthigen Nachweise allhier binnen 6 Monaten a dato wird sein bis zum 26. Februar 1864 entweder in Person oder rechtsgiltiger Vollmacht anzumelden und ihre Forderungen auszuführen, widrigenfalls sie nicht weiter gehört, sondern für immer präcludirt sein sollen, ebenmäßig werden auch Diejenigen, welche den Gemeinschuldnern mit irgend welchen Zahlungen verhaftet sein oder von ihnen Vermögensstücke in Händen haben sollten, richterlich angewiesen, solches zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung binnen gleicher Frist der Concursbehörde aufzugeben.

Die gemeinschuldnerischen Wohnhäuser sollen aber am 26. und 29. November d. J. unter den in terminis licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden und zwar:

1) das hierselbst an der Rigaschen Straße sub Nr. 44 belegene hölzerne Wohnhaus des Bäckermeisters Eduard Ringenberg und

2) das allhier am Markt sub Nr. 20 gelegene Wohnhaus des Bäckermeisters Ferdinand Freymann sammt allen Appertinentien — und werden Kaufliebhaber gleichzeitig zum Bot und Ueberbot aufgefordert. Nr. 1192. 3

Walk-Rathhaus, am 26. August 1863.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlechen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß der hiesige Bürger und Schuhmachermeister Johann Friedrich Meyer mit Hinterlassung eines Testaments, dessen öffentliche Verlesung bereits am 23. d. M. stattgefunden, verstorben ist und daß dessen Hinterlassenschaft den im Testament eingesetzten Erben zugesprochen werden soll und werden Alle und Jede, welche an den vorgedachten Nachlaß irgend welche rechtliche Ansprüche und Forderungen anzumelden oder in Sonderheit auch gegen das errichtete Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Einwendungen binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 8. September 1864 bei dieser Behörde anzuführen und nachzuweisen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, das Testament für rechtskräftig erkannt und der Nachlaß den im Testament eingesetzten Erben zugesprochen werden soll und keine weiteren Forderungen berücksichtigt werden können.

Desgleichen werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Schulden und Zahlungen etwa verhaftet gewesen sind, hierdurch aufgefordert, wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen, weil sonst ohne Weiteres via executionis verfahren werden müßte. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist.

Walk-Rathhaus, am 26. August 1863.
Nr. 1193. 3

* * *

Von Einem Kaiserlichen 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß gegen den Wesenbergschen Bürger-Okladisten Constantin Frömmert seiner vielen Schulden halber der Concurs-Prozeß eingeleitet worden und werden demnach Alle und Jede, welche an genannten Frömmert aus gleichviel welchem Rechtstitel Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb der Frist von drei Monaten a dato proclamationis entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich bei dieser Behörde zu melden, widrigenfalls Niemand weiter gehört, sondern Ausbleibende für immer präcludirt sein sollen.

Ingleichen werden alle Diejenigen, welche mehrgenanntem Frömmert etwa verschuldet sind oder ihm gehörige Gegenstände in Händen haben sollten, hierdurch aufgefordert, im oben festgesetzten Termine sich ebenfalls hierselbst zu melden und ihre desfallsigen Verpflichtungen zu bereinigen, widrigenfalls mit den etwa Schuldigen nach der Strenge der Gesetze verfahren werden wird.

Oberpahlen im 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte, am 11. August 1863. Nr. 1144. 1

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der im Livländischen Gouvernement Rigaschen Kreise belegenen Hofesländereien des Krongutes Palmhof gerechnet vom 23. April 1863 auf 24 resp. 48 Jahre Torge auf den 30sten September und 4. October d. J. in Riga in der Palate der Reichsbesitzlichkeiten werden abgehalten werden.

Zu diesen Torgen haben sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise in Person, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden, es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die Pachtzahlung in versiegelten Couverts unter Beobachtung der in den Art. 1909 u. 1910 des Swod der Gesetze, Bd. X (Ausg. v. J. 1857) enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oekonomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Das Gut Palmhof enthält 1 Hoflage, 1 Krug, 1 Schenke, 57,90 Dess. Gartenacker, 2,64 Dessät. Wiesen- u. 110,43 Dess. Weidenland, 21,84 Dess. Impedimente; 390 Rbl. 56 K. berechnete Pacht, 262 Rbl. 61 K. berechneten übrigen Präftanden.

Riga-Schloß, den 20. Aug. 1863.

Nr. 13,004. 2

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержанiе мызныхъ угодiй нижепоименованнаго казеннаго имѣнiя Рижскаго уѣзда въ Лифляндской губернiи на 24 или 48 лѣтъ, считая съ 23. Апрѣля 1863 г., назначены на 30. Сентября и 4. Октября 1863 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающiе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или чрезъ законноуполномоченныхъ съ представленiемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званiи своемъ. Допускается также письменныя объявленiя съ означенiемъ предлагаемаго арендного платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основанiи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изданiя 1857 года).

Подробныя арендныя условiя можно видѣть до приступленiя къ торгамъ въ Канцелярiи Палаты.

Имѣнiе Пальмгофъ, въ которомъ находится: мызныхъ угодiй 1, корчма 1, шинковъ 1; земли: пахатной 57,90 дес., сѣнокосной 2,64 дес., пастбищъ 110,43 дес., неудобной 21,84 дес.; исчисленный доходъ 390 руб. 56 коп.; прочiя повинности 262 руб. 61 коп.

Рига, 20. Августа 1863 года.

№ 13,004. 2

* * *

Mit Bezugnahme auf die von Einem Wohledlen Rathe in der Gouvernements-Zeitung vom 30. October 1861 sub Nr. 125 erlassene Bekanntmachung wird desmittelst zur Wissenschaft gebracht, daß circa 90 Faden Fichten-Brennholz von nicht maaßhaltiger Scheitlänge im öffentlichen Ausbot versteigert werden sollen, und ergeht demnach an alle Kaufliebhaber die Aufforderung, sich zu diesem Ausbot am nächsten Dienstag den 3. September d. J. um 1 Uhr Mittags hierselbst in dem Locale des Wettgerichts einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 31. August 1863.

Nr. 474.

* * *

Diejenigen, welche

1) drei in dem neuerbauten massiven Budengebäude an der Kämmereistraße befindliche Verkaufslocale mit zugehörigen Kellern und Bodenräumen auf 3 Jahre,
2) drei am Dünaufer zwischen der Marstall- und Postausfahrt belegenen Stapelplätze von je 250 Q.-Faden Flächenraum bis ultimo März 1866,
3) zehn Verkauftische in der am Dünaufer zwischen der Schaal- und Neupforte errichteten, für den Handel mit Gemüse und Victualien bestimmten offenen Halle bis zum 1. August 1864, —

in Miethe nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 5., 10. und 12. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 24. August 1863.

Nr. 896. 2

Лица, желающiя взять въ наемъ:

1) три лавки съ принадлежащими къ онымъ погребами и чердаками, состоящiя во вновь отстроенномъ каменномъ зданiи по Кемерейной улицѣ, срокомъ впредь на три года,
2) три складочныя мѣста, между конюшеннымъ и почтовымъ выѣздами, величиною въ 250 кв. саж. каждое впредь по 31. ч. Марта 1866 года,
3) десять продажныхъ столовъ состоящихъ въ отстроенной между Шальторскими и Новыми воротами по набережной Двины, открытой галлереи назначенной для продажи съѣстныхъ припасовъ и зелени, срокомъ впредь по 1. ч. Августа 1864 года, —

приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Риж-

ской Коммисіи Городской Кассы 5., 10. и 12. ч. наступающаго Сентября съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 24. Августа 1863 года.

№ 896. 2

* * *

Diejenigen, welche den Erbau einer massiven Kirche auf dem im Wolmarschen Kreise, Lemsalschen Kirchspiele belegenen Stadtgute Wilkenhof übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 17., 19. und 24. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Anschläge, Pläne und Baubedingungen, sowie zur Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio melden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 24. August 1863.

Nr. 897. 2

Лица, желающія принять на себя постройку каменной церкви въ городской вотчинѣ Вилкенгофъ, состоящей Вольмарскаго уѣзда Лемзальскаго прихода, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 17., 19. и 24. ч. наступающаго Сентября съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія смѣтъ, плановъ и кондицій и для представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 24. Августа 1863 года.

№ 897. 2

* * *

Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ Присутствіи его 2. ч. будущаго Октября будетъ производиться аукціонная продажа движимому имуществу описанному у помѣщика Станислава Корсака, заключающагося въ скотѣ и лошадяхъ, оцѣненные въ 601 руб., за неплатежъ имъ по долговымъ документамъ помѣщикамъ Станиславу и Владиславу Корсакамъ достальныхъ 390 р. и Францу Томашевичу 231 руб. съ процентами.

№ 454. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation der Soldatenfrau Katharina Dserwe vom 15. Mai 1863, Nr. 235, giltig bis zum 15. Mai 1864.

Die Legitimation des verabschiedeten Soldaten Wladis Iwanow Kislitzky, vom 26. Juni 1858, Nr. 201, giltig bis zum 16. Juni 1860, prolongirt bis zum 26. Juni 1862.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Johann Timm,

nach dem Auslande.

Semen Anikejew Kaptelow, Palageja Timofejewa Bolabolina, Awdotja Gawrilowa Bolabolina, Peter Grigorjew Büstrow, Fedor Wassiljew Trubetzky, Maxim Wladaschew, Peter Filipow Garditschew, Martin Lorenz, Louise Friederike Dobbert, Carl Jacobsohn, Anna Elisabeth Ossilne, Johann Friedrich Fuhrmann, Friedrich Boitmann, Friedrich Jacob Westphal, Michail Romanow Kosakow, Grigor Iwanow Suchorukow, Johann Ludwig Fink, Jegor Jakowlew Buichowzew, Christinja Jerasimowa, Stepanida Jerasimowa, Wassilissa Trafimowa, Reinhold Alexander Nordmann, Marie Rehking, Jakow Trafimow, Anton Friedrich Sedak, Salmann Israelowitsch Malkin, Mowscha Schmerkow Aronsohn, Nissen Dawidow Sarch, Berka Mendelew Gosnison, Wikenti Iwanow Merschwinsky, Alexander Rubelowsky, Friedrich Eduard Freyberg, Carl Freyberg, Johann August George Lutz, Morduch Chaimowitsch Sapier, Aliona Antonowa Pojasninowa, Jacob Jahn Saichons, Praskowja Grigorjewa Rapowa, Anna Grigorjewa Rapowa, Hirsch Chaimowitsch Rapoport, Carl Nikiferow Kluitschew, Johann Mitzkewitsch, George Reinhold Andersohn, Friedrich Carl Meyer, Caroline Weidemüller geb. Hellwig, Caroline Amalie Petersohn,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**